

Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde In Berlin-Spandau

Gültig ab 20.08.2021

Dem Hygienekonzept der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Berlin-Spandau liegt **die Vierte Änderungsverordnung vom 17.08.2021 zur dritten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Berliner Senats vom 15.06.2021** zu Grunde. Das Konzept gilt bis auf weiteres. Er wird kontinuierlich den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Grundlegende Hygienemaßnahmen

- Das Betreten des Geländes mit Covid-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d.h. Erkältungszeichen, Grippe-symptomen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, ist untersagt.
- Beim Betreten des Geländes sind die Hände zu desinfizieren
- Der Mindestabstand von 1,50 m ist beim Aufenthalt auf dem Gelände und im Haus, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes, jederzeit einzuhalten.
- **Es gilt weiterhin die Regelung, dass die Vorgabe, negativ getestet zu sein, entfällt, wenn ein Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung nachgewiesen werden kann.**

1. Tragen einer Gesichtsmaske

Während des Aufenthaltes im Gemeindezentrum und auf dem Freigelände ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (FFP2 oder OP-Maske) zu tragen. Am Platz oder bei Sport- und Tanzveranstaltungen darf die Maske abgenommen werden, sofern der jeweilige Mindestabstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden kann. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit

2. Nutzungen

a. Sport im Freien ist ohne zahlenmäßige Beschränkung erlaubt. Hierbei ist weiterhin darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

b. Sport in geschlossenen Räumen ist gestattet. Der Mindestabstand von 1,50 m muss eingehalten werden. Die Höchstbelegungszahl der Räume ist dabei zu beachten.

c. Gremiensitzungen und kirchliche Besprechungen: Alle Besprechungen dürfen wieder im Präsenz stattfinden und unterliegen den Rahmenbedingungen Nr. 1 und 3

d. Veranstaltungen: **Sofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske auch am fest zugewiesenen Platz, wenn nicht alle Personen negativ getestet sind. An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.**

e. Versammlungen: **An Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind.**

f. Größere Einzelveranstaltungen im Freien sind grundsätzlich auf Antrag beim Träger möglich. Der Antrag ist rechtzeitig, unter Beifügung eines Hygienekonzeptes, dem Träger zur Genehmigung vorzulegen.

g. Gottesdienste : siehe separates Hygienekonzept

h. DAS CAFE: Siehe separates Hygienekonzept

i. Schwedenhaus: Siehe separates Hygienekonzept.

3. Anwesenheitsdokumentation

Anwesenheitsliste liegen in den Räumen aus. Die Listen enthalten Namen, Adresse, Telefonnummer und Mailadresse (soweit vorhanden) und werden 4 Wochen aufgehoben. Alle Gruppen- und Gremienleiter:innen gem. der vorgenannten Gruppen a-h sind verpflichtet, für jede Nutzung mit Besuchern eine Kontaktliste zu führen. Diese ist im Gemeindebüro zur terminlichen Verfolgung abzugeben.

4. Gemeindebüro: Hier haben nur Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende - unter Einhaltung der max. Belegungszahl - Zutritt. Besucher dürfen das Gemeindebüro nicht betreten. Sie werden aufgefordert, im Besucherbereich zu warten, bis jemand zu ihnen kommt.

5. Verpflichtendes Testangebot für Mitarbeiter*innen (Selbsttest)

Der Arbeitgeber bietet den Beschäftigten wöchentlich zwei kostenlose Selbsttests an, wenn sie noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Mitarbeitende, die zu der Wahrnehmung der Tests verpflichtet wurden, müssen die ausgestellten Bescheinigungen über die Testung vier Wochen aufbewahren.

Bei Bekanntwerden eines Infektionsfalls ist umgehend die Gemeindeleitung (Pfrn. Claudia Neuguth und/oder GKR-Vorsitzende Christine Hoppmann) persönlich zu benachrichtigen. Eine Weitergabe dieser Information und die weitere Vorgehensweise erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeleitung.

6. Belüftung: Für eine ausreichende Belüftung der Räume muss kontinuierlich gesorgt werden. Vor und nach jeder Veranstaltung muss eine Lüftungspause von 10 Minuten eingehalten werden. Fenster und/oder Türen sollten nach Möglichkeit (je nach Wetterlage) geöffnet bleiben. Nach 60 Minuten muss eine Lüftungspause eingelegt werden.

7. Das Desinfizieren der Flächen, Klinken Stühle etc. erfolgt regelmäßig durch das Reinigungspersonal.

Die Gruppenleitung ist verantwortlich für die Durchsetzung der Hygienevorschriften. Eine Kopie der Adressliste (oder das Original) muss von der Gruppenleitung persönlich aufgehoben werden. Im Fall einer Ansteckung oder Auffälligkeit ist die Gruppenleitung für den direkten Kontakt mit dem Gesundheitsamt zuständig und verantwortlich. Jede Auffälligkeit ist dem Träger sofort zu melden.

Eine Gruppe darf ohne Leitung nicht auf das Gelände oder auf dem Gelände bleiben.

Die Gemeindeleitung